

**Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr Schmölln
(Feuerwehrkostenersatz- und Gebührensatzung)**

Aufgrund des § 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), des § 48 Abs. 1 und 5 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 559) sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) hat der Stadtrat der Stadt Schmölln in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Grundsatz**

- (1) Bei Gefahr im Verzug ist die Feuerwehr über den Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Stadtverwaltung Schmölln oder dem Stadtbrandmeister zu beantragen.
- (2) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) und im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG) und die gegenseitige Hilfe i. S. von § 4 Abs. 1 ThürBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.
- (3) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Stadt Schmölln nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

**§ 2
Entgeltliche Leistungen**

- (1) Kostenersatzpflicht besteht für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG.
- (2) Gebührenpflicht gilt für:
 1. die nach § 22 ThürBKG einzurichtende Brandsicherheitswache,
 2. alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Das sind insbesondere
 - a. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen;
 - b. das Einfangen von Tieren und / oder Unterbringung im Tierheim zur Eigentumssicherung;
 - c. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
 - d. die Erteilung von Unterricht, Unterweisungen, Vorträgen, die Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen und/oder Vorführungen für Betriebe und sonstige Einrichtungen,

- (3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Stadt Schmölln zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

§ 3

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren, Umsatzsteuer

- (1) Kostenersatz und Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen. Die Höhe des Kostenersatzes für Pflichtleistungen und der Gebühren für freiwillige Leistungen richtet sich nach Anlage 1.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle Viertelstunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen. Für die Erstellung des Einsatzberichtes durch den Einsatzleiter oder dessen Beauftragten wird zusätzlich eine halbe Stunde als Einsatzzeit abgerechnet.
- (3) Die Sachkosten berechnen sich
1. nach der Benutzungsdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Fahrzeuge inkl. Beladung und Ausstattung; als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer im Sinne von Absatz 2.
 2. nach den zusätzlich für die Stadt Schmölln entstandenen Kosten gemäß Anlage 1:
 - a. für verbrauchtes Material; wie z.B. Bindemittel, Löschmittel, Schaumbildner, Einwegschutzkleidung, Kohlensäure, Atemschutztechnik und Ölbindemittel, Kleinmaterial zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 15 v.H und dessen Entsorgung in tatsächlicher Höhe
 - b. für die Entsorgung von z.B. kontaminiertem Löschwasser, Säuren, Laugen und sonstigen Chemikalien, Öle, Benzine in tatsächlicher Höhe
 - c. die Reparatur- und / oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände, sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind;
- (4) Mit Wegfall der Übergangsfrist für § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) fällt für Leistungen außerhalb der Gefahrenabwehr, die nach Umsatzsteuerrecht steuerbar und steuerpflichtig sind, zusätzlich Mehrwertsteuer an.
- (5) Die Feuerwehr bestimmt die Stärke des Einsatzpersonals sowie Art und Umfang der einzusetzenden Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Hilfsmittel.

§ 4 Schuldner

- (1) Kostenschuldner sind die in § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührenschildner ist
 1. für die Brandsicherheitswache der Veranstalter i. S. d. § 22 Absatz 1 ThürBKG,
 2. in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a-d dieser Satzung, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert.
- (3) Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschild nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (4) Mehrere Kosten- und Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 5 Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch entsteht
 - a) für den Kostenersatz i. S. d. § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung;
 - b) für eine Maßnahme nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 mit Abschluss der Brandsicherheitswache
 - c) für eine Maßnahme nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a bis d sowie sonstigen Maßnahmen mit Abschluss der Hilfe- oder Dienstleistung;
- (2) Die Kostenersatz-/Gebührenschild ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (3) Die Stadt Schmölln ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten

- die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehren der Stadt Schmölln (Feuerwehr-Kostenersatz- und Gebührensatzung) vom 27.08.1998, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 03. Dezember 2001;
- die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr Altkirchen vom 21.11.2002;
- die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Drogen vom 07.12.2001;
- die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistung der Feuerwehr Lumpzig vom 20.11.2001;
- die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Untschen der Gemeinde

Nöbdenitz vom 31.03.2000, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 16.08.2010

- der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Wildenbörten vom 18.12.2001 zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 19.04.2011

außer Kraft.

Schmöln, den

Siegel

Sven Schrade
Bürgermeister

ENTWURF

Anlage 1

Verzeichnis der Kosten – und Gebührensätze für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schmölln

Ifd. Nr	Kosten- und Gebührentatbestand	je 15 min
1.	Personal	
1.1	Einsatzkraft (ehrenamtlich) Einsatzleiter	10,04 €
1.2.	Einsatzkraft (ehrenamtlich) Einsatzkräfte	10,04 €
2.	Fahrzeuge inkl. Beladung und Ausstattung	
2.1	Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25)	15,55 €
2.2	Löschfahrzeug (LF 16/12)	31,08 €
2.3	Kleinlöschfahrzeug (KLF)	5,12 €
2.4	Drehleiter (DLK)	96,20 €
2.5	Gerätewagen Haus	12,63 €
2.6	Gefahrgutwagen / Dekon P	4,82 €
2.7	Rüstwagen	7,39 €
2.8	Schlauchwagen	4,32 €
2.9	Mannschaftstransportwagen (MTW)	5,66 €
2.10	Tragkraftspritzenfahrzeug	3,31 €
2.11	Einsatzleitwagen (ELW)	12,56 €
3	Brandsicherheitswachen	
3.1	Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß § 22 ThürBKG (Veranstaltungen)	Abrechnung nach Zeit gemäß Personal- und Fahrzeugeinsatz (1 + 2)
4	Inanspruchnahme personeller Leistungen	
4.1	Öffnen einer Tür, Einfangen von Tieren, Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten, Erteilung von Unterricht, Vorführung für Betriebe u.ä.	Abrechnung nach Zeit gemäß Personal- und Fahrzeugeinsatz (1 + 2)
4.2	Fehlalarmierung der Feuerwehr durch automatische Brand-, Warn- und Meldeanlagen pro Einsatz	pauschal 540 € (unabhängig von Dauer des Einsatzes)
4.3	Missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr je nach Ausrückstärke und Zeitaufwand	Abrechnung nach Zeit gemäß Personal- und Fahrzeugeinsatz (1 + 2)
5	Verbrauchsmaterial	
5.1	z.B. Bindemittel, Löschmittel, Schaumbilder, Einwegschutzkleidung, Kleinmaterial, Kohlensäure, Atemschutztechnik	Wiederbeschaffungskosten zzgl. eines Gemeinkostenzuschlages von 15 v. H.
6.	Entsorgungskosten	
6.1	z.B. Öl- und Chemiekalienbinder, kontaminiertes Löschwasser, Säuren, Laugen, und sonstige Chemiekalien, Öle, Benzine	in Höhe der tatsächlichen Entsorgungskosten
7.	Reparatur- und Ersatzbeschaffungskosten	
7.1	von z.B. beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte, sofern nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen	Wiederbeschaffungskosten